

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)

(Stand 2023-01-01)

I. Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Straße 1, 98693 Ilmenau, Deutschland („EGR“) zur Überlassung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen EGR und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den pCon-Software-Lizenzbestimmungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die AGB-Software werden durch die AGB-Allgemein ergänzt, die neben den AGB-Software Vertragsbestandteil sind.

II. Leistungen von EGR

- (1) EGR überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Leistungsschein bzw. im Vertrag bezeichnete Software im maschinenlesbaren Objektcode. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung auf einem Server zum Herunterladen über Datenetze (z.B. VPN oder Internet). Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) In der Leistungsbeschreibung ist abschließend angegeben, welche Funktionen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind keine Beschaffenheitsangaben über die Software.
- (3) Die Lauffähigkeit der Software ist ausschließlich unter den von EGR für die Software angegebenen Systemumgebung (Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) gewährleistet.
- (4) Die Leistungen von EGR im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten keine neuen Programmversionen, keine Installation, keine Änderungen oder Anpassungen, keine Schulungen und keine sonstigen über die Überlassung der Software hinausgehenden Leistungen. Insbesondere schuldet EGR keine Leistungen, die die Verbindung und den Datenaustausch mit anderer Software ermöglichen, auch wenn in der Software von EGR Schnittstellen enthalten sind.

III. Vergütung, Rechnungslegung

- (1) Die Vergütung ist in den in Ziffer II. Absatz (1) Satz 1 genannten Dokumenten angegeben. Soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, richtet sich die Vergütung nach der jeweiligen, bei Abschluss des Vertrages gültigen Preisliste von EGR für Softwarelizenzen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Vergütung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum an EGR zu bezahlen.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die geeignete Systemumgebung rechtzeitig und für die Dauer der Nutzung der Software auf eigene Kosten bereitzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Systemumgebung, in der er die Software einsetzen wird, zu testen und auf Mängel zu prüfen, bevor er die Software produktiv nutzt. Der Kunde hat außerdem die Mängelfreiheit etwaiger Datenträger und Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese EGR unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über ein dafür bereitstehenden Ticketsystem von EGR mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff sowie den Zugriff Dritter auf die Software zu verhindern. Der Kunde hat die Originaldatenträger und etwaige Sicherungskopien an einem gegen unberechtigten Zugriff und den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.
- (4) Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Vertragspflichten.

V. Nutzungsrechte (Lizenz)

- (1) Inhaber aller Rechte an und Hersteller der Software ist die EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Straße 1, 98693 Ilmenau, Deutschland (Lizenzgeber). Es gelten die pCon-Software-Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers. Aufgrund des Softwareüberlassungsvertrages zwischen EGR und dem Kunden auf der Grundlage dieser AGB-Software, wird dem Kunden durch den Lizenzgeber auf der Grundlage des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) der Bundesrepublik Deutschland das Nutzungsrecht gemäß den pCon-Software-

Lizenzbestimmungen gewährt. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung des Lizenzkaufpreises.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, EGR unverzüglich über jede über die vereinbarte Lizenzierung hinausgehende Nutzung zu informieren, die für diese Nutzung erforderlichen Lizenzen zu erwerben (Nachlizenzierung) und die Vergütung für diese Lizenzen gemäß der jeweils aktuellen Lizenzpreisliste von EGR an EGR zu bezahlen. Stellt EGR eine über die vereinbarte Lizenzierung hinausgehende Nutzung fest, ohne dass der Kunde dies EGR zuvor angezeigt hat, hat der Kunde neben dem Erwerb und der Bezahlung der für diese weitere Nutzung erforderlichen Lizenzen eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der für die Nachlizenzierung zu zahlende Vergütung auf erstes Anfordern an EGR zu bezahlen.

VI. Mängelhaftung

- (1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Mängelansprüche an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Software. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn EGR einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur in schriftlicher Form wirksam.
- (3) EGR gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass - nach heutigem Stand der Technik - Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann. Nicht jeder Fehler ist ein Mangel.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel EGR unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über ein dafür bereitstehenden Ticketsystem von EGR mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (5) EGR wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise ein Mangel beseitigt wird, liegt bei EGR. Das Recht von EGR die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit es dem Kunden nicht unzumutbar ist, ist EGR berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. Update, Wartungsrelease/Patch) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln oder den Mangel durch eine Änderung der Konfiguration der Software zu umgehen.
- (6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde EGR schriftlich eine weitere angemessene Frist (Nachfrist) zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung nicht unzumutbar ist und soweit EGR die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach Fehlschlagen der zweiten Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern und - wenn EGR ein Verschulden trifft - Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.
- (7) EGR haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung Systemumgebung, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)
(Stand 2023-01-01)

(8) EGR haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde EGR den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Stunden- bzw. Tagessätze für Dienstleistungen von EGR zu bezahlen.

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist EGR berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu erfolgen hat.

VII. Geltung der AGB-Allgemein

Die AGB-Allgemein von EGR ergänzen diese AGB-Software und gelten diesen nachrangig.